

**Statuten**  
**Feuerwehrverein**  
**Ittigen Worblaufen**

**Version: März 2016**

Präambel: Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

## **1 NAME, SITZ, ZWECK**

Art. 1

Unter dem Namen 'Feuerwehrverein Ittigen Worblaufen' (nachstehend FVIW genannt) haben sich aktive und ehemalige Angehörige der Feuerwehr Ittigen (nachstehend FWI genannt) zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ittigen zusammengeschlossen.

Art. 2

Der FVIW bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Er unterstützt die Restaurierung und den Erhalt von Altgeräte der Feuerwehr sowie den Unterhalt und Betrieb des Feuerwehrmuseums. Er organisiert und führt Veranstaltungen durch, die dem Vereinszweck dienen. Dies erfolgt teilweise in Zusammenarbeit mit der FWI.

Art. 3

Der FVIW ist konfessionell und politisch neutral.

## **2 MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Zusammensetzung der Mitgliedschaft**

Art. 4

Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 5

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder / Gönner
- c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglied kann jeder werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das FVIW besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

### **2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 6

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben das Recht, an allen durch den FVIW organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 7

Jedes Mitglied hat sich zur Pflicht zu machen, die Ehre und das Ansehen des FVIW zu heben und den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzuleben.

### **2.3 Aufnahme, Übertritt, Austritt**

Art. 8

Mitgliederaufnahmen erfolgen durch die Hauptversammlung, wobei der Vorstand im Verlaufe des Jahres provisorische Aufnahmen beschliessen kann (relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

#### Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die bereits früher fällig gewordenen Mitgliederbeiträge sowie diejenigen für das laufende Jahr zu bezahlen.

#### Art. 10

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können der Hauptversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Art. 72, Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten (relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

### **3 ORGANISATION**

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 12

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 13

Die ordentliche HV findet im Frühjahr spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung sein. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen. Den Ort und die Zeit legt der Vorstand fest.

Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### Art. 14

Die ordentliche HV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Erstellen der Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme des Kassenberichts
6. Revisorenbericht
7. Déchargenerteilung an den Vorstand
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Mitglieder mutationen
11. Mitgliederbeiträge
12. Budget
13. Anträge
14. Tätigkeitsprogramm
15. Verschiedenes

#### Art. 15

Für Vereinbeschlüsse gilt das relative Mehr (die Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen erfolgen im Normalfall offen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 16

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen die Abhaltung einer solchen verlangt, einberufen. Diese ausserordentlichen Hauptversammlungen sind den ordentlichen HV in jeder Hinsicht gleichgestellt. Die Einberufung hat mit schriftlicher Einladung 30 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

#### Art. 17

An der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

#### Art. 18

Der Vorstand wird an der ordentlichen HV gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr<sup>1</sup>, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr<sup>2</sup>. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 19

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) 2 Beisitzer

Der Kassier oder der Sekretär ist gleichzeitig Vizepräsident. Der Präsident wird namentlich von der HV gewählt. Die übrigen Mitglieder werden als Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Verein Kommissionen einsetzen.

#### Art. 20

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle anfallenden Geschäfte, sowie die Tätigkeiten, die nicht statutarisch einem andern Organ zugeordnet sind. Er tagt insbesondere dann, wenn es sich um kommissionsübergreifende Geschäfte oder solche, die das gesamte FVIW Interesse betreffen, handelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wobei bei Abstimmungen das relative Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder haben eine Einzelunterschrift im Rahmen von Budget und Kompetenz.

#### Art. 21

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können während des Jahres interimistisch ersetzt werden.

#### Art. 22

Die Arbeitsleistungen des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder erfolgen ehrenamtlich, können aber mit Entscheid der Hauptversammlung entschädigt werden.

#### Art. 23

Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.

---

<sup>1</sup> Das absolute Mehr umfasst die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Das relative Mehr umfasst nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **4 FINANZIELLES**

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Verkäufen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Beiträge von andern Organisationen
- e) Gönnerbeiträge

Ehrenmitglieder sind vom Bezahlen der Mitgliederbeiträge befreit.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder können nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus belangt werden.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 25

Änderungen dieser Statuten können mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen an der HV beschlossen werden.

Art. 26

Die Auflösung des FVIW erfolgt durch eine dazu einberufene ausserordentliche Hauptversammlung.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Ein möglicher Liquidationsüberschuss geht auf Antrag des Vorstandes an eine gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz.

Art 27

Die Statuten mit Anpassung des Artikel 22 (Entschädigung VS Mitglieder) treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 11.03.2016 in Kraft.

Feuerwehr Verein Ittigen Worblaufen

Der Präsident  
Markus Augstburger

Der Sekretär  
Jürg Tschabold